

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

3. Stück, 10.01.1924

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 10. Januar 1924.) 3. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 6. Verordnung für die Landestelle Oldenburg und Birkenfeld vom 3. Januar 1924 zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.
- Nr. 7. Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 3. Januar 1924, betreffend Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921.
- Nr. 8. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. Januar 1924, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.

#### Nr. 6.

Verordnung für die Landestelle Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Oldenburg, den 3. Januar 1924.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

#### Artikel 1.

(1) Die auf Grund des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., und des Artikels 2

des Gesetzes vom 24. April 1906, betreffend Änderung des genannten Gesetzes zu erhebenden Gebühren, Auslagen und Vorschüsse werden in Gold berechnet.

(2) In Reichswährung geleistete Zahlungen sind nach dem Tage der Zahlung in Gold umzurechnen. Als Tag der Zahlung gilt bei Zahlung durch Postanweisung oder Zahlkarte der aus dem Tagesstempel der Aufgabepostanstalt ersichtliche Tag der Einzahlung, bei Zahlung durch Postscheck oder Postüberweisung der Tag, der sich aus dem Tagesstempel des Postscheckamts auf dem der Kasse ausgehändigten Abschnitt ergibt, bei Erhebung der Kosten durch Nachnahme der Tag der Aufgabe des Auftrags zur Post. Im übrigen gilt als Tag der Zahlung der Tag des Zahlungseingangs.

(3) Bis auf weiteres gilt für die Umrechnung der jeweilige vom Ministerium der Finanzen für staatliche Abgaben festgesetzte Goldumrechnungssatz.

#### Artikel 2.

(1) Der Wert des Gegenstandes ist in Gold zu bestimmen.

(2) Ist der Wert des Gegenstandes, auf den sich das Geschäft bezieht, in Reichswährung bestimmt, so ist er nach dem Umrechnungssatz (Artikel 1 Abs. 3) im Zeitpunkte der Fälligkeit der Gebühren in Gold umzurechnen.

#### Artikel 3.

In Reichswährung entstandene bare Auslagen sind in Gold umzurechnen. Maßgebend ist für die Umrechnung der Umrechnungssatz (Artikel 1 Abs. 3) im Zeitpunkt der Ver-  
auslagung.

#### Artikel 4.

Die in Gold umgerechneten Beträge sind auf volle 10 Goldpfennige aufzurunden.

## Artikel 5.

1. Der im § 19 Abs. 1 bestimmte Mindestbetrag einer Gebühr wird auf 2 Goldmark festgesetzt.

Der § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Pfennigbeträge, die ohne Bruch nicht durch 10 teilbar sind, sind auf volle 10 Goldpfennige aufzurunden.

2. Der § 20 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte:

1.	bis 50 Gm. einschl.	2 Gm.,
2.	von mehr als 50 Gm. bis 100 Gm. einschl.	3 "
3.	" " " 100 " " 200 " "	4 "
4.	" " " 200 " " 300 " "	5 "
5.	" " " 300 " " 500 " "	6 "
6.	" " " 500 " " 1000 " "	8 "
7.	" " " 1000 " " 1500 " "	10 "
8.	" " " 1500 " " 2000 " "	12 "
9.	" " " 2000 " " 2500 " "	14 "
10.	" " " 2500 " " 3000 " "	16 "
11.	" " " 3000 " " 3500 " "	18 "
12.	" " " 3500 " " 4000 " "	20 "
13.	" " " 4000 " " 5000 " "	22 "
14.	" " " 5000 " " 6000 " "	24 "
15.	" " " 6000 " " 7000 " "	26 "
16.	" " " 7000 " " 8000 " "	28 "
17.	" " " 8000 " " 9000 " "	30 "
18.	" " " 9000 " " 10000 " "	32 "
19.	" " " 10000 " " 12000 " "	36 "
20.	" " " 12000 " " 14000 " "	40 "
21.	" " " 14000 " " 16000 " "	44 "
22.	" " " 16000 " " 18000 " "	48 "
23.	" " " 18000 " " 20000 " "	52 "
24.	" " " 20000 " " 22000 " "	56 "
25.	" " " 22000 " " 24000 " "	60 "

1\*

26.	von mehr als 24000 Gm. bis	26000 Gm. einschl.	64 Gm.
27.	" " "	26000 " "	28000 " " 68 "
28.	" " "	28000 " "	30000 " " 72 "
29.	" " "	30000 " "	35000 " " 80 "
30.	" " "	35000 " "	40000 " " 88 "
31.	" " "	40000 " "	50000 " " 100 "
32.	" " "	50000 " "	60000 " " 112 "
33.	" " "	60000 " "	70000 " " 124 "
34.	" " "	70000 " "	80000 " " 136 "
35.	" " "	80000 " "	90000 " " 148 "
36.	" " "	90000 " "	100000 " " 160 " .

Die ferneren Wertklassen steigen um je 10000 Goldmark und die Gebühren um je 12 Goldmark.

3. Soweit Gebühren ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes zu erheben sind, werden die Goldmarkbeträge auf das doppelte der im Gesetz vom 30. Dezember 1899 und im Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 1906 bestimmten Gebührensätze festgesetzt, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

4. Die Gebühren des § 35a betragen

in Ziffer 1 . . . . .	10 Goldmark,
" " 2 . . . . .	30 "
" " 3 . . . . .	60 "
" " 4 . . . . .	100 "

5. Für die in § 48 Ziffer 2 vorgesehene Gebühr beträgt die Höchstgebühr 20 Goldmark.

6. Die im § 52 bestimmten Gebühren betragen

in Ziffer 1 . . . . .	20 und 10 Goldmark,
" " 2 . . . . .	50 " 25 "
" " 3 . . . . .	10 " 5 "
" " 4a . . . . .	50 "
" " 4b . . . . .	100 "
" " 4c . . . . .	25 " 100 "

7. Die im § 70 Ziffer 5 bestimmte Freigrenze wird auf 2000 Goldmark festgesetzt.

8. Die gemäß § 84 Abs. 1a zu entrichtende Hinterlegungsgebühr beträgt 1 vom Hundert der Geldsumme oder des Wertes des hinterlegten Gegenstandes.

#### Artikel 6.

Soweit in dem Gesetz vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., auf Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes verwiesen ist, sind lediglich diese in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Wenn jedoch in den Fällen des Satzes 1 im Gesetz vom 30. Dezember 1899 Mindest- oder Höchstbeträge bestimmt sind, so gelten für diese Beträge Artikel 1 bis 5 sinngemäß.

#### Artikel 7.

(1) Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1924 in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten und noch nicht beendigten Geschäfte, in letzterer Hinsicht auch insoweit, als Arbeiten bereits geleistet sind. Ist zur Deckung der Gebühren und Auslagen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Vorschuß erfordert, so wird dieser in Gold umgerechnet und auf die entstandenen Kosten in Anrechnung gebracht.

Für die Umrechnung ist bei bereits gezahlten Vorschüssen für die Zeit vor dem 1. September 1923 das am Tage der Zahlung geltende Goldzollaufgeld, für die Zeit vom 1. September bis einschließlich 18. November 1923 der am Tage der Zahlung geltende vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Goldumrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923 — Reichsgesetzblatt I S. 951) und für die Zeit vom 19. November 1923 an der am Tage der Zahlung geltende vom Ministerium der Finanzen für staatliche Abgaben festgesetzte Goldumrechnungssatz maßgebend. Noch nicht gezahlte Vorschüsse werden nach dem am Tage des Inkrafttretens

dieser Verordnung geltenden Goldumrechnungssatz (Artikel 1 Abs. 3) umgerechnet.

(2) Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden und Auslagen, die vor diesem Zeitpunkte entstanden sind, werden, soweit sie noch nicht erfordert und soweit sie nicht durch Vorschüsse gedeckt sind, in Gold umgerechnet. Für die Umrechnung ist der Umrechnungssatz (Artikel 1 Abs. 3) am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgebend. Die sich hiernach ergebenden Gesamtbeträge sind auf volle 50 Goldpfennige nach unten abzurunden. Beträge von weniger als 50 Goldpfennigen werden weder erhoben noch erstattet.

(3) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung treten die Verordnungen vom 31. Oktober und 10. Dezember 1923 (Gesetzblatt Bd. 42 Seite 853 und 898) außer Kraft.

Oldenburg, den 3. Januar 1924.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh,

Mehrens.

## Nr. 7.

Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg, betreffend Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921.  
Oldenburg, den 3. Januar 1924.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

### Artikel 1.

(1) Die auf Grund der Notariatsgebührenordnung zu erhebenden Gebühren, Auslagen und Vorschüsse werden in Gold berechnet.

(2) In Reichswährung geleistete Zahlungen sind nach dem Tage der Zahlung in Gold umzurechnen. Als Tag der Zahlung gilt bei Zahlung durch Postanweisung oder Zahlkarte der aus dem Tagesstempel der Aufgabepostanstalt ersichtliche Tag der Einzahlung, bei Zahlung durch Postscheck oder Postüberweisung der Tag, der sich aus dem Tagesstempel des Postscheckamts auf dem der Kasse ausgehändigten Abschnitt ergibt, bei Erhebung der Kosten durch Nachnahme der Tag der Aufgabe des Auftrags zur Post. Im übrigen gilt als Tag der Zahlung der Tag des Zahlungseingangs.

(3) Bis auf weiteres gilt für die Umrechnung der jeweilige vom Ministerium der Finanzen für staatliche Abgaben festgesetzte Goldumrechnungssatz.

#### Artikel 2.

(1) Der Wert des Gegenstandes ist in Gold zu bestimmen.

(2) Ist der Wert des Gegenstandes, auf den sich das Geschäft bezieht, in Reichswährung bestimmt, so ist er nach dem Umrechnungssatz (Artikel 1 Absatz 3) im Zeitpunkte der Fälligkeit der Gebühren in Gold umzurechnen.

#### Artikel 3.

In Reichswährung entstandene bare Auslagen sind in Gold umzurechnen. Maßgebend ist für die Umrechnung der Umrechnungssatz (Artikel 1 Absatz 3) im Zeitpunkt der Verauslagung.

#### Artikel 4.

Die in Gold umgerechneten Beträge sind auf volle zehn Goldpfennige aufzurunden.

#### Artikel 5.

1. Der im § 3 Absatz 1 bestimmte Mindestbetrag einer Gebühr wird auf 2 Goldmark festgesetzt.

Der § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Pfennigbeträge, die ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, sind auf volle zehn Goldpfennige aufzurunden.

2. Der im § 11 Absatz 2 bestimmte Höchstbetrag wird auf 20 Goldmark festgesetzt.

3. Die im § 12 vorgesehene Gebühr wird auf zwei Goldmark festgesetzt.

4. Die im § 13 Absatz 1 Ziffer 1 bestimmte Gebühr beträgt von der auf volle zehn Goldmark aufgerundeten Summe bis zu 1000 Goldmark einschließlich 1 v. Hundert, von dem Mehrbetrage bis zu 10 000 Goldmark  $\frac{1}{2}$  v. Hundert, von dem Mehrbetrage . . . . .  $\frac{1}{4}$  v. Hundert.

Maßgebend ist für die Umrechnung der Goldumrechnungssatz (Artikel 1 Absatz 3) im Zeitpunkte des Eingangs der Summe.

5. Der im § 14 Absatz 2 bestimmte Höchstsatz wird auf zwei Goldmark festgesetzt.

#### Artikel 6.

(1) Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1924 in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht fällig gewordenen Gebühren und noch nicht beendeten Geschäfte, in letzterer Hinsicht auch insoweit, als Arbeiten bereits geleistet sind. Ist zur Deckung der Gebühren und Auslagen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Vorschuß erforderlich, so wird dieser in Gold umgerechnet und auf die entstandenen Kosten in Anrechnung gebracht.

Für die Umrechnung ist bei bereits gezahlten Vorschüssen für die Zeit vor dem 1. September 1923 das am Tage der Zahlung geltende Goldzollaufgeld, für die Zeit vom 1. September bis einschließlich 18. November 1923 der am Tage der Zahlung geltende vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Goldumrechnungssatz (§ 2 der

Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923 — Reichsgesetzblatt I S. 951 —) und für die Zeit vom 19. November 1923 an der am Tage der Zahlung geltende vom Ministerium der Finanzen für staatliche Abgaben festgesetzte Goldumrechnungssatz maßgebend. Noch nicht gezahlte Vorschüsse werden nach dem am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Goldumrechnungssatz (Artikel 1 Absatz 3) umgerechnet.

(2) Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden und Auslagen, die vor diesem Zeitpunkte entstanden sind, werden, soweit sie noch nicht erfordert, und soweit sie nicht durch Vorschüsse gedeckt sind, in Gold umgerechnet. Für die Umrechnung ist der Umrechnungssatz (Artikel 1 Absatz 3) am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgebend. Die sich hiernach ergebenden Gesamtbeträge sind auf volle 50 Goldpfennige nach unten abzurunden. Beträge von weniger als 50 Goldpfennigen werden weder erhoben noch erstattet.

(3) Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 31. Oktober 1923 (Oldb. Gesetzbl. Bd. 42 Seite 851, Lüb. Gesetzbl. Bd. 29, S. 471) außer Kraft.

Oldenburg, den 3. Januar 1924.

Staatsministerium.

(Siegel.)

v. Finckh.

Mehrens.

## Nr. 8.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.

Oldenburg, den 4. Januar 1924.

Über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen wird unter Aufhebung der bisher geltenden Vorschriften folgendes bestimmt:

## I. Aufnahme in die unterste Klasse.

## §. 1.

Die Aufnahme in die unterste Klasse einer höheren Schule hat zur Voraussetzung, daß der Schüler\*) die Grundschulspflicht erfüllt hat.\*\*)

## § 2.

Für den Eintritt in die unterste Klasse werden diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert, die das Lehrziel der Grundschule einer achtklassigen Volksschule bilden.

## § 3.

Danach werden folgende Anforderungen gestellt:

- a) im Deutschen: geläufiges und sinngemäßes Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift; saubere und leserliche Niederschrift eines kurzen Diktates, zum Teil in lateinischer Schrift, ohne grobe Fehler gegen die Rechtschreibung; aus der Sprachlehre Kenntnis des einfachen Satzes (Subjekt, Prädikat, Objekt) und der gewöhnlichen Satzzeichen (Punkt, Komma, Fragezeichen); Dingwort (Geschlecht, Zahl, Beugung, Umlaut); Tätigkeitswort (die drei Hauptzeiten); Eigen-

\*) Die Bezeichnung „Schüler“ gilt für beide Geschlechter.

\*\*\*) Über Ausnahmen bei der Aufnahme zu Ostern 1924 wird besondere Verfügung erlassen.

schaftswort mit Steigerung, Zahlwort, persönliches und besitzanzeigendes Fürwort, Verhältniswörter mit dem 3. und 4. Fall. Die fremdsprachlichen grammatischen Bezeichnungen werden nicht verlangt.

- b) im Rechnen: die Grundrechnungsarten mit ganzen unbenannten und einfach benannten Zahlen (Teilen nur mit ein- und zweistelligen Teilern) im Zahlenraum bis 1 000 000; Übung im Kopfrechnen im Zahlenkreis bis 1000; sichere Beherrschung des Einmal-eins bis 12 und des Eindurchzeins.
- c) in der Religion: Kenntnis einer Auswahl der wichtigsten Geschichten des Alten und Neuen Testaments, einiger Gebete und Kirchenlieder oder Kirchenliederstrophen; in der evangelischen Religion insbesondere Kenntnis des Vaterunsers und der zehn Gebote, in der katholischen der wichtigsten Fragen des kleinen Katechismus nebst dazu gehörigen Lehrstücken.
- d) in der Heimatkunde: einige Bekanntschaft mit der engeren Heimat und ihren wichtigsten Merkmalen; Kenntnis der Himmelsgegenden, des Tageslaufs der Sonne, der Mondgestalten, der Tages- und Jahreszeiten.

#### § 4.

Der Nachweis, daß den bezeichneten Anforderungen genügt wird, ist in einer Aufnahmeprüfung zu erbringen, die an der höheren Schule abgehalten wird. Diese Prüfung ist in den Fächern unter § 3a und b eine schriftliche und mündliche, in den Fächern unter § 3c und d nur eine mündliche.

Die Prüfung in Religion fällt weg, wenn bei der Anmeldung von demjenigen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat, die Erklärung abgegeben worden ist, daß der Schüler am Religionsunterrichte nicht teilnehmen

soß, oder wenn der Schüler einem Bekenntnis angehört, für das an der Schule kein Religionsunterricht eingerichtet ist.

§ 5.

Über einzelne, nicht allzu erhebliche Lücken in den Kenntnissen darf hinweggesehen werden, wenn nach dem Gesamteindruck zu erwarten ist, daß sie in angemessener Zeit ergänzt werden können und wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht dadurch nicht in Frage gestellt wird.

§ 6.

Der Direktor der höheren Schule ist befugt, in allen Fällen, in denen er nach pflichtmäßigem Ermessen eine Aufnahmeprüfung nicht in vollem Umfange oder überhaupt nicht für erforderlich hält, die Prüfung zu kürzen, die Zahl der Prüfungsfächer einzuschränken oder die Prüfung ganz zu erlassen. Das letztere wird im allgemeinen geschehen können bei Schülern, die die Grundschule glatt durchlaufen und deren Lehrziel mit gutem Erfolg (mindestens „gut“ im Deutschen und Rechnen) erreicht haben und denen von der Grundschule bescheinigt worden ist, daß sie sich nach ihrer Befähigung, ihrem Fleiß und ihrer Führung für den Besuch einer höheren Schule eignen dürften.

§ 7.

Schüler, die aus besonderen Gründen keine Grundschule besucht haben, müssen sich in jedem Falle der vollständigen Aufnahmeprüfung unterziehen.

§ 8.

Die endgültige Aufnahme in die unterste Klasse erfolgt in allen Fällen erst nach einer Bewährungsfrist von mindestens einem Vierteljahr durch Beschluß der Klassenkonferenz. Ergeben sich dabei hinsichtlich einzelner Schüler noch erhebliche Zweifel über ihre Eignung für die höhere Schule,

so kann die Konferenz die Bewährungsfrist verlängern, nötigenfalls bis zum Ende des ersten Schuljahres.

Wird einem Schüler die endgültige Aufnahme versagt, so hat er die Schule zu verlassen; dies gilt auch für Schüler, die zwar vorher in die unterste Klasse endgültig aufgenommen waren, aber deren Ziel im ersten Jahre nicht erreichen können, sofern die Konferenz einmütig der Überzeugung ist, daß sie sich für den weiteren Besuch der höheren Schule nicht eignen. In diesem Falle ist den Eltern womöglich zwei bis drei Monate vor dem Ende des Schuljahres davon Mitteilung zu machen.

## II. Aufnahme in die höheren Klassen.

### § 9.

Besonders befähigte und strebsame Schüler, die mindestens das dreizehnte Lebensjahr vollendet und das Lehrziel der Volksschule voll erreicht haben, können entweder in die unterste Klasse einer Aufbauschule oder in die viertunterste Klasse einer anderen höheren Schule aufgenommen werden, wenn sie sich durch Zeugnisse ihrer Lehrer und sonst in Betracht kommender Personen über Befähigung, Fleiß und Leistungen genügend ausweisen und die Aufnahmeprüfung bestehen. Diese erstreckt sich im schriftlichen Teil auf Deutsch (Aufsatz) und Rechnen (drei Aufgaben verschiedener Art), im mündlichen außerdem auf Religion (mit der Einschränkung wie in § 4 Absatz 2), Geschichte, Erd- und Naturkunde.

Sofern die Schüler in eine andere höhere Schule als in eine Aufbauschule eintreten, werden sie vom Unterrichte in der Fremdsprache, die früher als in der viertuntersten Klasse einsetzt, nötigenfalls auch in beiden Fremdsprachen, ferner in der Mathematik oder in einem Teile dieses Faches, und soweit erforderlich, auch von nichtwissenschaftlichem Unterrichte solange befreit, bis sie durch Sonderunterricht genügend

gefördert sind, um mit Aussicht auf Erfolg am Klassenunterrichte teilzunehmen. Dieses Ziel soll spätestens am Ende des zweiten Jahres überall erreicht sein. Ein besonderes Schulgeld wird für den Sonderunterricht nicht erhoben.

Die Bestimmungen in § 8 finden entsprechende Anwendung.

#### § 10.

Schüler, die unmittelbar oder längstens nach sechswöchiger Unterbrechung des Schulbesuchs von einer gleichartigen öffentlichen höheren Schule des Deutschen Reiches kommen, sind ohne Prüfung in diejenige Klasse aufzunehmen, der sie zuletzt angehört haben oder in die sie versetzt worden sind. Von der Aufnahmeprüfung sind auch diejenigen Schüler befreit, die an einer höheren Bürgerschule (Rektoratschule) oder höheren Mädchenschule in einer Schlußprüfung die Reife für eine bestimmte Klasse der höheren Schulen nachgewiesen haben.

#### § 11.

Schüler, die unmittelbar oder in der oben (§ 10) bezeichneten Frist von einer öffentlichen höheren Schule des Deutschen Reiches kommen, deren Lehrplan für die betreffende Klasse höchstens in einem Fache von dem der aufnehmenden Schule erheblich abweicht, können bei einem mindestens durchweg genügenden Zeugnis in den übrigen Fächern ohne Prüfung in diesen vorläufig aufgenommen werden; ihre endgültige Aufnahme hängt von dem Ergebnis einer Prüfung ab, die in dem besonderen Fache spätestens am Ende des Schuljahres abzulegen ist. Bis dahin können sie vom Direktor auf Antrag vom Schulunterricht in diesem Fache befreit werden.

In entsprechender Weise ist solchen Schülern entgegenzukommen, die bisher eine gleichartige höhere Schule mit abweichender Ordnung des neusprachlichen Unterrichts be-

sucht haben und aus triftigen Gründen auf eine oldenburgische höhere Schule übergehen wollen.

§ 12.

In allen übrigen Fällen haben sich die Schüler einer schriftlichen und mündlichen Aufnahmeprüfung zu unterziehen; erstere ist auf Deutsch, die fremden Sprachen und Mathematik (Rechnen) beschränkt. Der Direktor ist befugt, in geeigneten Fällen die Prüfung in den Fächern, in denen nur mündlich geprüft wird, zu kürzen oder zu erlassen.

Die Bestimmungen im § 8 finden entsprechende Anwendung.

§ 13.

Schüler, die zuletzt keine öffentliche höhere Schule besucht haben, dürfen in der Regel nicht in eine höhere Klasse aufgenommen werden, als in diejenige, der sie bei glattem Durchlaufen der höheren Schule angehören könnten; Ausnahmen sind, jedoch unter Ausschluß der Unterstufe, nur bei besonders befähigten Schülern zulässig und bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.

§ 14.

Stellt sich bei einem auf Grund einer Prüfung vorläufig aufgenommenen Schüler im ersten Viertel- (Drittel-)jahr heraus, daß er an dem Unterricht der Klasse nicht mit Erfolg teilnehmen kann, so ist ihm der Rücktritt in die nächstniedere Klasse gestattet.

§ 15.

Schüler, die an einer höheren Schule die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben, dürfen in demselben Schulhalbjahr an keiner anderen höheren Schule zur Aufnahmeprüfung für dieselbe Klasse zugelassen werden, in die ihnen die Aufnahme versagt worden ist. Sie können aber an der

Schule, an der sie geprüft worden sind, in die nächstniedere Klasse aufgenommen werden, wenn dies nach dem Ergebnis der Prüfung angängig erscheint.

## § 16.

Wer eine höhere Schule im Laufe oder am Schlusse des zweiten Schulhalbjahres verlassen hat, weil er das Klassenziel nicht erreichte oder zu erreichen keine Aussicht hatte, darf erst im folgenden Herbst zur Aufnahmeprüfung für die nächsthöhere Klasse zugelassen werden, nachdem hierzu die Genehmigung der oberen Schulbehörde, bei Eintritt in die Unter- oder Oberprima einer Vollanstalt die des Ministeriums, durch den Direktor eingeholt worden ist. Dieser hat dabei die erforderlichen Zeugnisse vorzulegen und sich im Begleitbericht, gegebenenfalls nach Erkundigung bei der von dem Schüler zuletzt besuchten öffentlichen höheren Schule, darüber zu äußern, ob Bedenken gegen die Zulassung geltend zu machen sind.

## § 17.

Ist im Abgangszeugnis eines zur Aufnahme angemeldeten Schülers wegen seines sittlichen Verhaltens ein erheblicher Tadel ausgesprochen, so hat sich der Direktor bei der Schule, die das Zeugnis ausgestellt hat, näher zu erkundigen; muß er danach die Aufnahme nicht ablehnen, so kann er die endgültige Aufnahme vom Bestehen einer Bewährungsfrist bis zur Dauer eines Jahres abhängig machen.

Für die Aufnahme von Schülern, die von einer anderen Schule verwiesen worden sind oder abgegangen sind, um der Verweisung oder einer anderen schweren Schulstrafe zuvorzukommen, oder die die Reifeprüfung nicht bestanden haben, ist stets die Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

## § 18.

Falls jemand nicht als Schüler eintreten, sondern nur

als Gast am Unterrichte teilnehmen will, bedarf es stets der Genehmigung des Ministeriums. Die Aufnahme solcher Gastschüler als Vollschüler darf nicht später als zu Beginn des obersten Jahreskurses erfolgen.

### III. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 19.

Bei der Aufnahme in die höheren Schulen sind in erster Linie die Anmeldungen solcher Schüler zu berücksichtigen, deren Eltern dem Freistaat Oldenburg angehören oder hier ihren Wohnsitz haben oder in der Nähe des Schulbezirks ansässig sind. Die Entscheidung über die Aufnahme anderer Schüler kann vorbehalten werden, wenn es unsicher ist, ob für sie nach den Bestimmungen über die Höchstschülerzahl in den einzelnen Klassenstufen noch Raum vorhanden sein wird.

#### § 20.

Schüler, die das Durchschnittsalter der Klasse, für die sie sich melden, erheblich überschritten haben, sind nur dann aufzunehmen, wenn nach Ansicht des Direktors keine Beeinträchtigung des Unterrichts und der Schulzucht zu besorgen ist. In zweifelhaften Fällen ist bei der oberen Schulbehörde anzufragen.

#### § 21.

Wenn es sich um einen Wechsel der Schule handelt, für den kein ausreichender Grund vorliegt, kann der Direktor die Aufnahme verweigern; in Zweifelsfällen hat er an die obere Schulbehörde zu berichten.

#### § 22.

Über jede Aufnahme ist ein Vermerk zu den Schulakten zu nehmen, aus dem ersichtlich ist, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die Aufnahme erfolgt ist. Hat

eine Aufnahmeprüfung stattgefunden, so ist zu vermerken, wer geprüft hat, in welchem Umfange geprüft worden ist und welches das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Fächern war.

## § 23.

Jedes Abgangszeugnis, auf Grund dessen eine Aufnahme erfolgt, ist mit einem amtlichen Vermerk darüber zu versehen; ist der Schüler geprüft worden, so ist auf dem Zeugnis zu vermerken, für welche Klasse er geprüft worden ist und ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht.

Über die Aufnahmeprüfungen wird kein Zeugnis ausgestellt.

## § 24.

Die vorstehenden Bestimmungen treten bei der Aufnahme für das Schuljahr 1924/25 in Kraft.

Oldenburg, den 4. Januar 1924.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Dr. Wegner.